

17.02.14: Gegendarstellung der Bürgermeisterin

Am 13.02.14 erhielt ich folgendes Schreiben der Bürgermeisterin:

"10.02.14

Veröffentlichung einer Gegendarstellung und
Unterlassungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Esser,
ich fordere Sie gemäß § 11 Abs. 1 LPrG NW auf meine zur MFN-Info 1/2014 verfasste Gegendarstellung zu veröffentlichen (s. Anlage 1). Darüberhinaus fordere ich Sie auf, Äußerungen über die Zustimmung der Stadt Nideggen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zu unterlassen, da diese unwahr sind. Erläuternd füge ich meine umfassende Stellungnahme zum Beschluss des Rates vom 28.01.14 bei (s. Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen
M. Göckemeyer"

§ 11 LPrG NRW lautet:

"(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Neben- oder Unterausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
- c) es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder Verleger zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. ..."

Die verlangte Gegendarstellung lautet:

"Gegendarstellung

In der Ausgabe MFN-Info 1/2014 vom 07.02.14 haben Sie im Abschnitt "Unsere Akteneinsicht brachte es an den Tag:" folgende Behauptung aufgestellt:

"Am 24.08.13 erklärte die Bürgermeisterin die Zustimmung der Stadt zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau."

Diese Behauptung ist unzutreffend. Richtig ist, dass ich mich im Beteiligungsverfahren zum Aufstellungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zum Verfahren im Hinblick auf den aus Sicht der Stadt Nideggen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geäußert habe.

Stadt Nideggen, den 10.02.2014

Die Bürgermeisterin

M. Göckemeyer"

Die Stellungnahme der Stadt Nideggen (Stadt Nideggen - FB II – v. 24.08.12) lautet:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 33. Änderung des FNP der Gemeinde Kreuzau sind die Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke im Stadtgebiet darzustellen. Berücksichtigt werden muss, dass Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft hinsichtlich der Nutzung und auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung - hier insbesondere auf die besondere Bedeutung des Tourismus - weitgehend auszuschließen sind.

Da unter anderem die Fläche "E" unmittelbar an das Stadtgebiet Nideggen grenzt, schlagen wir für die weitere Entwicklung eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Die gemeinsame Entwicklung hätte hinsichtlich notwendiger Umweltprüfung, entstehender Kosten, Akzeptanz und Umsetzung Vorteile für das gesamte Projekt.

Bezüglich der Umweltprüfung sei hier angemerkt, dass aus unserer Erfahrung in jedem Fall Vogelfluglinien und Fluglinien der Uhus berücksichtigt werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren **stimmt die Stadt Nideggen der geplanten 33. Änderung der Gemeinde Kreuzau zu.**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift:

M. Göckemeyer"

Heinrich Esser, 17.02.14